

**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

20-042-2021

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 - Ergebnisverwendung

Erstellungsdatum	02.11.2021
Federführendes Amt	Amt für Allgemeine Finanzwirtschaft
Auskunft erteilt	Herr Hein, Markus
Sachbearbeitung	Herr Hein, Markus

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2021	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

„Der sich für das Haushaltsjahr 2020 ergebende Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.461.555,28 € wird vollumfänglich durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage abgedeckt.“

Begründung

Nach § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Rat gleichzeitig mit der Feststellung des durch den Rechnungsprüfungs-ausschuss geprüften Jahresabschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Im Falle eines Jahresfehlbetrages eröffnen sich hierbei wegen der gesetzlichen Bindung an die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften für den Rat der Gemeinde keine tatsächlichen Entscheidungsmöglichkeiten. Der Rat hat bei einem Jahresfehlbetrag zu beachten, dass aus der Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage und ihrem Ansatz als gesonderter Posten innerhalb des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz sich die Verpflichtung zu ihrer vorrangigen Inanspruchnahme vor der allgemeinen Rücklage ergibt.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	noch nicht zu übersehen	Ja	Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	noch nicht zu übersehen	Ja	Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt	Sichtvermerk Kämmerer		
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input checked="" type="checkbox"/>	Nein				

Sichtvermerk
Dezernent/in:Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Diese Zwecksetzung hat der Gesetzgeber mit der Ausgleichsrücklage deutlich zum Ausdruck gebracht, denn mit deren Hilfe kann der (fiktive) Haushaltsausgleich herbeigeführt werden (vgl. § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Die Ausgleichsfiktion soll dabei auch für den Jahresabschluss gelten, denn der gemeindliche Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Die Gemeinde ist daher nach der Systematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, für die Abdeckung ihres Jahresfehlbetrages die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage in Anspruch zu nehmen. Eine Wahlmöglichkeit steht der Gemeinde dabei nicht zu.

Die Verpflichtung zur vorrangigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Abdeckung eines Jahresfehlbetrages besteht auch dann, wenn die Mittel der Ausgleichsrücklage nicht zur Deckung ausreichen und zusätzlich die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss. Die Nebenbestimmungen zur dann erforderlichen Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage sind dann von der Aufsichtsbehörde so zu fassen, dass sie geeignet sind, das Ziel, den jährlichen Haushaltsausgleich mit Hilfe von Konsolidierungsmaßnahmen wiederherzustellen, schnellstmöglich wieder zu erreichen. Diese Sachlage ist auch bei der Beurteilung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu beachten.

Weist die Ausgleichsrücklage im Abschlussjahr keinen Bestand aus, so ist ein Jahresfehlbetrag zwangsläufig vollumfänglich durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage abzudecken.

Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Behandlung / Verwendung des Jahresergebnisses 2020	Stichtag: 31.12.2020
A. EIGENKAPITAL (EK)	13.982.130,32 €
B. Allgemeine Rücklage (AllgR)	16.443.685,60 €
C. Sonderrücklagen (SR)	0,00 €
D. Ausgleichsrücklage (AusgIR)	0,00 €
E. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	- 2.461.555,28 €
01. Behandlung des Jahresfehlbetrages	
a) Inanspruchnahme der AusgIR:	0,00 €
b) Deckung durch die AllgR:	2.461.555,28 €
c) Nicht durch EK Fehlbetrag:	0,00 €

Hinweis:

Der gesamte "Jahresabschluss 2020" einschließlich der Teilrechnungen auf Produktebene ist in das Ratsinformationssystem eingestellt; aus Kostengründen wurde auf einen Papierausdruck für alle Ausschuss- und Ratsmitglieder verzichtet. Je Fraktion wird nach der Beschlussfassung im Rat ein Abschlussexemplar einschließlich der Teilrechnungen auf Produktebene als Papierausdruck zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegt ein Papierexemplar in der Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Anlagen